

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Fassung Mai 2005

Verwiegung, Bemusterung, Nässebestimmung und Analysierung erfolgen auf dem Empfangswerk. Der Verkäufer hat das Recht, sich durch einen vereidigten Probenehmer auf seine Kosten vertreten zu lassen. Der Probenehmer muß spätestens 24 Stunden vor Ankunft des Materials vom Verkäufer bekanntgegeben werden, andernfalls erfolgt die Verwiegung, Bemusterung, Nässefeststellung und Analysierung vom Empfangswerk treuhänderisch

. Sofort nach Bemusterung haben wir das Recht, das Material zu verarbeiten.

Bei treuhänderischer Abnahmeoperation erhält der Verkäufer zwei (2) versiegelte Muster sowie zwei (2) Protokolle.

Maßgebend für die Abrechnung ist das auf unserem Werk ermittelte Eingangsgewicht.

Analysenaustausch erfolgt an einem vorher zu vereinbarenden Tag mit der Abendpost.

Schiedsanalyse: Bei Überschreitung der Teilungsgrenze(n) ist jede der vertragschließenden Parteien berechtigt, Schiedsanalyse bei vorgenanntem Schiedslaboratorium zu verlangen.

Im Falle einer Schiedsanalyse gilt das arithmetische Mittel zwischen der Schiedsanalyse und dem nächstliegenden Parteibefund, sofern die Schiedsanalyse zwischen den beiden Parteibefunden liegt.

Falls die Schiedsanalyse jedoch außerhalb der beiden Parteibefunde liegt, so ist der mittlere der drei Befunde für die Abrechnung maßgebend.

Die Kosten der Schiedsanalyse gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Stellt die Schiedsanalyse das genaue Mittel zwischen den Parteibefunden dar, so ist diese für die Abrechnung maßgebend, und die Kosten für die Schiedsuntersuchung werden von beiden Parteien hälftig getragen.

Die Parteianalysen dürfen nicht durch das Schiedslaboratorium angefertigt werden.

Teilungsgrenzen:	Zn	0,5 %
	Pb	0,5 %
	Cl	0,3 %

Höhere Gewalt: Alle Fälle höherer Gewalt, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt oder mit einem angemessenen wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, entbinden die Vertragsparteien für die Dauer der Behinderung von der Vertragserfüllung. Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich über den eingetretenen Fall höherer Gewalt unter Angabe aller Einzelheiten per Einschreiben unterrichten.

Versicherung: Das Material muß vom Verkäufer zugunsten des Käufers inklusive w.p.a. zu mindestens 110 % von Lagerhaus zu Lagerhaus versichert werden.

Erfüllungsort:	Für Lieferung:	Bestimmungsort der Ware
	Für Zahlung:	Goslar/Nordenham
	Gerichtsstand:	Goslar/Nordenham

Sonstiges: Der Versand der Ware erfolgt auf Verkäufers Gefahr.

Lieferungen an unsere Hütte können nur in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 13.00 Uhr angenommen werden.

Jeder Frachtbrief muß die Nummer des entsprechenden Vertrages aufweisen, da andernfalls eine ordnungsgemäße Übernahme der Lieferung nicht gewährleistet werden kann.

Falls Sie einen anderslautenden Vertragstext wünschen, bedarf dieser unserer schriftlichen Zustimmung, andernfalls ist unser Vertragstext für beide Parteien unbedingt verbindlich.